

Bräuer-Beitrag.

Offizielles Organ des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

№ 10.

Das Blatt erscheint wöchentlich am Freitag.
Redaktion und Expedition: Hannover, Burgstraße 9.

Hannover, 9. März 1906.

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Hannover.
Druck von Dörnte & Löber, Hannover.

16. Jahrg.

Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter.

Bekanntmachung.

Zur Vornahme der Wahl von Delegierten zum 15. Verbandstag in Köln a. Rhn. geben wir nachstehend folgendes

Wahlreglement

bekannt.

Der Verband bildet im ganzen 37 Wahlkreise.

Vorschläge von Kandidaten.

Zur Vermeidung einer zu großen Stimmenspaltung wird es sich empfehlen, wenn die zu den einzelnen Wahlkreisen zählenden Wahlstellen sich über die aufzustellenden Kandidaten verständigen; diese Verständigung muß jedoch vor dem 8. April erfolgen.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Jedes Verbandsmitglied, das dem Verband gegenüber nicht über die zulässige Zeit (§ 13a des Statuts) im Verzug ist, ist wahlberechtigt und kann gewählt werden.

Wählen kann ein Mitglied nur in dem Wahlkreise, in welchem es zurzeit in der Mitgliederliste als zahlendes Mitglied eingetragen ist und sich durch ein Mitgliedsbuch legitimiert; gewählt können jedoch auch solche werden, die einem anderen Wahlkreise angehören.

Auf der Reise befindliche Mitglieder können an dem Verbandsort wählen, an dem sie sich am Wahltag befinden, jedoch haben dieselben hinter ihrem Namen in der Wählerliste den Vermerk „auf der Reise“ zu machen.

Art der Wahl. Stimmzettel.

Die Wahl ist eine geheime; sie erfolgt mittels Stimmzetteln, die den oder die Namen der zu wählenden Delegierten enthalten und mit dem Abdruck des Vorstandsstempels versehen sind. Die Stimmzettel werden von den Lokal-Verwaltungen in genügender Anzahl und in einheitlichem Format hergestellt.

Die Stimmzettel sind mit dem oder den Namen des oder der zu wählenden Delegierten handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung (Druck, Hektographie und dergl.) zu versehen.

Stimmzettel, auf denen auf diese Weise aufgetragene Namen durchstrichen und andere dafür handschriftlich gesetzt sind, können ebenfalls verwendet werden.

Wahltag.

Die Wahl erfolgt für den gesamten Verband an einem Tage, und zwar am

Sonntag, den 22. April 1906.

Wahlbezirke.

Jeder Ort, dessen räumliche Ausdehnung es erfordert, kann zum Zwecke der Erzielung einer regen Wahlbeteiligung in mehrere örtliche Wahlbezirke eingeteilt werden. Für jeden derartigen Bezirk ist ein Wahllokal (nach Möglichkeit ein Nebenzimmer, das nicht dem allgemeinen Wirtschaftsverkehr dienlich zu bestimmen und ein aus drei Personen bestehender Wahlvorstand zu ernennen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Ort in mehrere Wahlbezirke eingeteilt werden soll, sowie über die Zahl derselben ist in einer Mitglieder-Versammlung herbeizuführen. Gegenüber hat die Bestimmung der Wahlbezirke und Wahllokale selbst, sowie die Ernennung der Wahlvorstände durch die Ortsverwaltung, und an Orten, wo eine solche nicht besteht, durch den Bevollmächtigten des Vorstandes zu erfolgen.

Wahlvorstand kann jedes wählbare und wahlberechtigte Mitglied werden. Freiwillig sich hierzu zur Verfügung stellende Mitglieder sind in erster Linie bei der Ernennung zu berücksichtigen.

Die Einteilung in Wahlbezirke nebst den dazu gehörigen Wahllokalen ist den Mitgliedern in geeigneter Weise, mindestens jedoch eine Woche vor Stattfinden der Wahl, bekannt zu geben.

Zeit und Dauer der Wahlhandlung.

Die Zeit des Beginnes, sowie die Dauer der Wahlhandlung bestimmt die Ortsverwaltung unter möglicher Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Die Wahlhandlung darf in keinem Falle vor 10 Uhr vormittags beginnen und nach 6 Uhr nachmittags enden.

Öffentlichkeit der Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich, das heißt, es darf keinem Mitgliede, soweit der Raum dies gestattet, der Aufenthalt im Wahllokale verweigert werden. Als Ausnahme über die Mitgliedschaft dient das Mitgliedsbuch oder die Mitgliedskarte.

Ausübung der Wahlzeit.

Die Wahlzeit ist nur zur Vornahme der Wahlhandlung zu benutzen.

Die Vornahme und Behandlung irgendwelcher Verbandsgeschäfte und Erörterung über Verbandssachen und sonstige Diskussionen sind während derselben zu unterlassen. Der Wahlvorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß derartige Diskussionen und die Wahlhandlung fördernde Geschäftserledigungen während derselben unterbleiben, und er kann Mitglieder, die seinen darauf bezüglichen Anordnungen wiederholt zuwiderhandeln, aus dem Wahllokale verweisen.

Jede Beeinträchtigung eines Wählers zugunsten dieses oder jenes Kandidaten ist im Wahllokale während der Wahlhandlung zu unterlassen. Wenn sie dennoch vorkommt und vom Wahlvorstand gebüßt wird, so ist dies ein genügender Grund zur Ungültigkeitserklärung der Wahl.

Leitung der Wahlhandlung.

Die Leitung der Wahlhandlung in jedem Wahllokale erfolgt durch den von der Ortsverwaltung oder dem Bevollmächtigten des Vorstandes bestimmten Wahlvorstand aus drei Personen in der vorgeschriebenen Weise.

Während der Wahlhandlung darf sich kein Mitglied des Wahlvorstandes auf längere Zeit entfernen. Die Entfernung eines Mitgliedes desselben auf längere Zeit ist gestattet, jedoch darf dies immer nur von einem Mitglied geschehen, so daß stets mindestens zwei Wahlvorstandsmitglieder der Wahlhandlung bezuziehen.

Beginn der Wahlhandlung.

Der Beginn der Wahlhandlung muß an dem von der Ortsverwaltung oder Versammlung festgesetzten Zeitpunkt pünktlich erfolgen. Zunächst legitimiert sich der Wähler durch Vorlegung seines Mitgliedsbuches, schreibt seinen Namen in die bereitliegende Liste ein, legt dann seinen Stimmzettel in der unten angegebenen Weise in den hierzu bestimmten Behälter. In der gleichen Weise geben die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes ihre Stimmen ab; erst hierauf folgen die etwa anwesenden Mitglieder.

Nach Eintritt in die Wahlhandlung ist eine Vertagung oder Aussetzung derselben unter allen Umständen unzulässig und eventuell ein genügender Grund zur Ungültigkeitserklärung des Wahlergebnisses.

Bekanntgabe der Kandidaten.

Die Bekanntgabe der Kandidaten hat in jedem Wahllokale in geeigneter Weise zu erfolgen, so daß es jedem wählenden Mitglied möglich ist, aus der Liste der vorliegenden Wahlvorschläge die Auswahl zu treffen. Die Bekanntgabe erfolgt am besten in der Weise, daß im Wahllokale eine Tafel oder ein Papierplakat ausgehängt wird, aus dem die Namen der Kandidaten sowie der Mitgliedschaften, die sie vorgeschlagen haben, ersichtlich ist.

Abgabe der Stimmen.

Jedes wählende Mitglied erhält im Wahllokale oder vorher einen mit dem Abdruck des Vorstandsstempels versehenen Stimmzettel und hat auf denselben so viele Namen zu verzeichnen, als Delegierte in der Wahlabteilung zu wählen sind. Dieser Stimmzettel ist vor der Abgabe so zusammenzufalten, daß die Namen nicht von außen sichtbar sind. Vor der Abgabe des Stimmzettels hat sich das wählende Mitglied durch Vorlegen des Mitgliedsbuches zu legitimieren und seinen Namen in die ausliegende Wählerliste einzutragen. Erst wenn dies geschehen ist, darf der Wähler das Einlegen des Stimmzettels in den dafür bestimmten Behälter gestalten. Das Einlegen des Stimmzettels erfolgt durch den Wähler selbst, doch hat der Wähler darauf zu achten, daß von jedem Wähler nur ein Stimmzettel und dieser dann vorschriftsmäßig abgegeben wird. Mitglieder, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zur ordnungsmäßigen Abgabe ihres Stimmzettels zu veranlassen, und wenn sie sich dessen weigern, zurückzuweisen.

Unter keinen Umständen darf der Wahlvorstand ein Mitglied zur Wahlhandlung zulassen, das sich nicht durch sein Mitgliedsbuch legitimiert und in die Wählerliste eingezeichnet hat. Auch dann nicht, wenn das Mitglied ihm persönlich als solches bekannt ist.

Kontrolle der Wähler. Einzelmeldung in die Wählerliste.

Die Kontrolle der wählenden Mitglieder erfolgt in folgender Weise. Jedes wählende Mitglied legt zunächst dem damit beauftragten Wahlvorstandsmitglied sein Mitgliedsbuch vor. Das Wahlvorstandsmitglied prüft dasselbe darauf hin, ob das Mitglied nicht über 10 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist; ergibt sich hierbei, daß das Mitglied über 10 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, so ist das betreffende Mitglied zurückzuweisen und zu veranlassen, daß es sein Mitgliedsbuch in Ordnung bringt, bezw. durch die Ortsverwaltung in Ordnung bringen läßt. Ist dies geschehen oder ist das Mitgliedsbuch von vornherein in Ordnung, so ist das betreffende Mitglied zu veranlassen, daß es seinen Namen in die Wählerliste einzeichnet.

Kein Mitglied darf sein Mitgliedsbuch oder Karte zurückhalten, bevor dasselbe abgestempelt ist.

Diejenigen Mitglieder, die durch ganzen Tagesdienst verhindert sind, in der vorgeschriebenen Zeit ihren Stimmzettel persönlich abzugeben, ist es gestattet, ihn schon vor der Wahl einen Stimmzettel vom Vorsitzenden auszuhandigen zu lassen, diesen auszufüllen und im verschlossenen Kuvert dem Veranwesenden der betreffenden Kategorie oder einem anderen Mitgliede zur vorschriftsmäßigen Abgabe an der Wahlurne mitzugeben, wobei das Mitgliedsbuch oder die Kontrollkarte des verhinderten Wählers vorzulegen ist.

Vermeidung der Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist genau zu der festgesetzten Zeit zu schließen. Ein früherer Schluß der Wahlhandlung ist nur zulässig, wenn vor der für den Schluß vom Zentralwahlkomitee festgesetzten Zeit alle Mitglieder einer Verwaltungsstelle gewählt haben.

In einem wie in anderen Fällen ist die Wahlhandlung vom Wahlleiter für „geschlossen“ zu erklären.

Nach Schluß der Wahlhandlung darf unter keinen Umständen noch ein Wähler zur Abgabe seiner Stimme zugelassen werden. Geschieht dies dennoch, so ist das Wahlergebnis ungültig.

Zusammenstellung des Wahlergebnisses.

Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses erfolgt in jedem Wahllokale unmittelbar nach Schluß der Wahlhandlung in folgender Weise:

Zunächst wird die Zahl der zur Wahl Erschienenen aus der Wählerliste festgestellt.

Darauf findet eine Durchzählung der abgegebenen, jedoch noch unersetzten Stimmzettel statt, und erst nachdem diese Feststellungen in der gründlichsten, jeden Zweifel ausschließenden Weise geschehen sind, wird zur Eröffnung der Stimmzettel geschritten.

Stimmzettel sind ungültig:

1. wenn sie nicht mit dem Stempelsdruck des Vorstandes versehen sind;
2. wenn sie mehr Namen enthalten, als Delegierte in der Wahlabteilung gewählt werden dürfen;
3. wenn die darauf verzeichneten Namen so unleserlich geschrieben oder vermerkt sind, daß überhaupt nicht zu erkennen ist, wer damit gemeint sein könnte;
4. wenn sie undeutlich sind;
5. wenn sie anstatt eines Namens irgend eine Bemerkung enthalten;
6. wenn von einem Wähler zwei oder mehrere ineinandergefaßte Stimmzettel abgegeben wurden, so sind diese sämtlich ungültig.

Wahlprotokoll.

Ueber die Wahlhandlung und das Ergebnis derselben ist ein Protokoll in der durch besondere Vorschriften geregelten Weise vorzunehmen.

Einsendung des Wahlergebnisses an den Hauptvorstand.

Die Ortsverwaltung hat die ihr übergebenen Wahlergebnisse so bald wie möglich an den Hauptvorstand einzusenden. Bei Einsendung des Protokolls sind die Listen beizulegen, die Stimmzettel bleiben aufbewahrt in der Wahlstelle und müssen auf Verlangen des Hauptvorstandes eingesandt werden.

Prüfung und Zusammenstellung des Ergebnisses durch den Hauptvorstand.

Nach Eingang der Wahlergebnisse, Protokolle und Wählerlisten wird die Wahl festgestellt und ist die Wahl mit einfacher Majorität vorgelesen; bei Stimmengleichheit hat eine Stichwahl stattzufinden.

Stichwahl.

Die etwa notwendigen Stichwahlen finden überall am Sonntag, den 6. Mai 1906, zur gleichen Tageszeit wie die Hauptwahl statt. Die Stichwahl vollzieht sich nach denselben Vorschriften wie die Hauptwahl.

Kontrolle für die Wahl der Delegierten.

Die Wahl der Delegierten wird durch den Vorstand kontrolliert; dieser erteilt auf jede auf die Wahl Bezug habende Auskunft. Etwasige Unregelmäßigkeiten bei der Wahl sind demselben sofort mitzuteilen. Er ist berechtigt, event. eine Neuwahl anzuordnen.

Rücktritt eines vorgelegenen Kandidaten.

Der Rücktritt eines Kandidaten ist nur vor Eröffnung des ersten Wahlganges zulässig. Spätere Rücktrittserklärungen, namentlich solche von zur Stichwahl stehenden Kandidaten, bleiben unberücksichtigt, das heißt, die Wahl oder Stichwahl wird so vollzogen, als ob keine Rücktrittserklärung erfolgt wäre.

Verhinderung eines gewählten Delegierten. Ersatzmann.

Ist ein Delegierter durch unvorhergesehene Ereignisse verhindert, sein Mandat auszuüben, so hat er dies dem Vorstande umgehend mitzuteilen, welcher dann als Ersatzmann den Kandidaten mit der Vertretung beauftragt, der nach ihm die höchste Stimmenzahl erhalten hat oder in der Stichwahl oder durch Losentscheid gegen ihn unterlegen ist.

Wenn in einer Wahlabteilung nur so viele Kandidaten aufgestellt sind, wie gewählt werden müssen, so sind auch Ersatzmänner aufzustellen und gilt die Vertretung nach der erhaltenen Stimmenzahl.

Wahlkreise.

Die Wahlkreise bestehen aus den Verwaltungsstellen und Einzelmöglichkeiten in den nachstehenden Orten. Die Orte eines Wahlkreises wählen die dabei vermerkte Zahl der Delegierten.

1. Wahlkreis. Brandenburg, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt a. O., Forst N.-O., Friesenwalde, Landsberg a. W., Ludanwalde, Marnitz, Neuhagen, Potsdam, Schwiebus, Steinhilber, Werder a. H., Wittenerberge und Schwedt. — 1 Delegierter.

2. Wahlkreis. Briesen, Briesen, Gabel, Girschberg i. Schl., Kitzsch und Waldenburg i. Schl. — 1 Delegierter.

3. Wahlkreis. Berlin (Sektion I). — 2 Delegierte.

4. Wahlkreis. Berlin (Sektion II). — 6 Delegierte.

5. Wahlkreis. Flensburg, Gütrow, Lübeck, Neubrandenburg, Neustrelitz, Rostock, Röbel, Schwerin und Wismar. — 1 Delegierter.

6. Wahlkreis. Kiel. — 1 Delegierter.

7. Wahlkreis. Anich, Bant-Wilhelmshaven, Bremerhaven, Clausohn, Heidemünde, Jageh, Neumünster, Norden, Oldenburg, Osnabrück, Preetz und Zondern. — 1 Delegierter.

8. Wahlkreis. Hamburg (Sektion I und II). — 2 Delegierte.

9. Wahlkreis. Bremen (Sektion I und II) und Verden a. H. — 2 Delegierte.

10. Wahlkreis. Braunschweig, Celle, Garburg, Helmstedt, Hildesheim, Lüneburg, Peine, Seeburg, Stade, Uelzen und Wolfenbüttel. — 1 Delegierter.

11. Wahlkreis. Alfeld, Göttingen und Hannover. — 2 Delegierte.

12. Wahlkreis. Dresden, Adelsberg und Zittau. — 4 Delegierte.

13. Wahlkreis. Chemnitz und Meißen. — 1 Delegierter.

14. Wahlkreis. Leipzig. — 1 Delegierter.

15. Wahlkreis. Alenburg, Coburg, Dörfeln, Freiberg i. S., Grimma, Plauen-Ostteil und Zwickau. — 1 Delegierter.

16. Wahlkreis. Bernburg, Dessau, Eisenberg, Halle, Magdeburg und Dörfelshausen. — 1 Delegierter.

17. Wahlkreis. Apolda, Auerbach, Dornburg, Frankenhäuser a. Kyffh., Galtsteden, Kaufha, Mühlhausen i. Thür., Raumburg, Nordhausen, Sangerhausen, Weiskopf und Zeitz. — 1 Delegierter.

18. Wahlkreis. Alstedt, Arnstadt, Eisenach, Esfurt, Gotha, Rudolstadt und Weimar. — 1 Delegierter.

19. Wahlkreis. Greiz, Gera, Neustadt a. O., Saalfeld, Sonneberg, Suhl, Waltershausen. — 1 Delegierter.

20. Wahlkreis. Bamberg, Bayreuth, Hof und Kulmbach. — 2 Delegierte.

21. Wahlkreis. Erlangen, Fürth i. Bayern und Schwabach. — 1 Delegierter.

22. Wahlkreis. Wuppertal, Nürnberg, Schweinfurt, Roth a. S. und Bamberg. — 2 Delegierte.

23. Wahlkreis. München. — 5 Delegierte.

24. Wahlkreis. Jagoltsch, Landsberg, Lindau am Bodensee, Rosenheim, Riemert, Regensburg und Straubing. — 1 Delegierter.

25. Wahlkreis. Augsburg, Kempten, Memmingen, Nördlingen und Ulm. — 2 Delegierte.

26. Wahlkreis. Stuttgart. — 3 Delegierte.

- 27. Wahlkreis. Bruchsal, Donaueschingen, Schw. = Mühl, Göttingen, Heilbronn, Neulingen, Schweningen, Luttingen und Lötzingen. — 1 Delegierter.
- 28. Wahlkreis. Heidelberg, Mannheim, Pforzheim und Schwetzingen. — 1 Delegierter.
- 29. Wahlkreis. Karlsruhe. — 1 Delegierter.
- 30. Wahlkreis. Solmar i. G., Freiburg i. Br., Konstanz, Vahr, Lorrach i. B., Weß, Offenburg, Saarbrücken und Ströburg. — 1 Delegierter.
- 31. Wahlkreis. Frankenthal, Kaiserlautern, Ludwigshafen, Oggersheim, Pirmasens, Speier und Zweibrücken. — 1 Delegierter.
- 32. Wahlkreis. Frankfurt a. M. — 2 Delegierte.
- 33. Wahlkreis. Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Kassel und Minden i. B. — 1 Delegierter.
- 34. Wahlkreis. Alzey, Darmstadt, Friedberg i. O., Hanau, Offenbach, Pfungstadt und Worms. — 1 Delegierter.
- 35. Wahlkreis. Koblenz-Unterborn, Biegen, Limburg a. L., Mainz, Trier und Wiesbaden. — 1 Delegierter.
- 36. Wahlkreis. Barmen, Bonn, Elberfeld, Köln a. Rh., Müllheim a. Rh., Remscheid und Solingen. — 1 Delegierter.
- 37. Wahlkreis. Bochum, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gagn i. W., Hamm i. W., Krefeld, Mülheim a. d. Ruhr, Ucker, Wanne und Witten. — 1 Delegierter.

Betreffs der Wahl selbst gehen den Vorsitzenden oder Vertrauensleuten der Einzelmitgliedskassen in den nächsten Tagen noch genauere Informationen zu.

Der Hauptvorstand.
J. A. Bauer.

Die Arbeiteransperrung in der bischöflichen Brauerei in Regensburg

Endlich die verdiente Beachtung. Auf Grund des Berichtes über den aus der Ansperrung hervorgegangenen Streik wird contra Schrembs brachte der Abg. S. o. G. (Soz.) den Fall vor christlichem Unternehmertum im Reichstag am 8. Februar zur Sprache. Sie haben davon schon in Nr. 7 der „Bräuer-Zeitung“ kurz Notiz genommen, auch von der Antwort des Herrn v. Pletten (Zentr.) zur Sache, und haben zugleich auch die bei der Behauptung des Herrn v. Pletten eingeworfene Darstellung kurz registriert. Da nun die bischöfliche Brauerei alle Anstrengungen macht, sich in der Öffentlichkeit reinzuwaschen, und auch das Stenogramm der Rede des Abgeordneten Herrn v. Pletten vorliegt, halten wir es im Interesse der Sache und im Interesse der Wahrheit für notwendig, unter Wiedergabe der Rede so weit als notwendig noch einmal ausführlich auf die ganze Sache einzugehen.

Abg. Herr v. Pletten erklärte: „Der Herr Abg. Sachse hat in seiner Rede... einen Fall in Regensburg herangezogen. Die Folgerungen, die Herr Sachse daraus gezogen hat, sind irrig, weil dieselben auf Voraussetzungen beruhen, welche der objektiven Wahrheit unbekannt sind.“

Es ist zunächst festzustellen, daß die Brauerei Bischofshof, von welcher da die Rede war, allerdings im Eigentum des Herrn Bischofs von Regensburg steht, daß diese aber einer eigenen Verwaltung und Administration unterstellt ist. Ich habe immer zu erklären, daß die einem Vermögensartikel entsprechende Behauptung des Herrn Abgeordneten Sachse, der Herr Bischof in Regensburg habe in dem betreffenden Fall irgend welche Erklärung mit seiner Namensunterschrift abgegeben, eine irrig und unrichtige ist.

Der betreffende Zeitungsartikel sagt die Unwahrheit und ich bin veranlaßt, anzunehmen, daß der Artikelsschreiber, der wohl mit dem einschlägigen Verhältnissen genau bekannt sein muß, absichtlich eine Lüge ausgesprochen hat. Um Arbeiteransperrungen, wie gesagt worden ist, handelt es sich überhaupt nicht. Den Sachverhalt gibt vielleicht am besten die Erklärung wieder, welche die Verwaltung der Brauerei öffentlich gegeben hat... (Es ist dies die „öffentliche Erklärung“ der Brauerei Bischofshof im „Regensburger Anzeiger“.)

Gegenüber der Bewegung, welche am Sonntag, den 11. d. M., durch die Versammlung im „Metropol“ den bekannten Abschluß gefunden hat, müssen nachstehende Punkte dem Gesamtpublikum zur Kenntnis gebracht werden:

1. Sonntag, den 15. Mai, nachmittags, hat in der Fabrikhalle eine Versammlung der Brauereiarbeiter und Vertreter aller Brauereien von Regensburg und Umgebung wegen der Verhältnisse in der Brauerei Bischofshof stattgefunden, welche nach Vorlage und Prüfung des Sachverhalts das Verhalten der Betriebsleitung hierbei als vollkommen unbefriedigend anerkennen und sich beschließen, die Brauerei Bischofshof als solidarisch mit der Brauerei Bischofshof erklären.

2. Die Lohnanpassung in dem über die Brauerei Bischofshof vermittelten Ringlohn ist nicht richtig. Der Lohn des letzten Mälzers stellt sich wie folgt:

Jahreslohn 1000,-
Tageslohn täglich 7 Liter à 24 Pf. 513,20

Summa 1013,20 Pf.
Dieser Mann ist 21 Jahre alt, ledig, hat keine Wohnung in der Fabrik, die Beiträge zu allen Versicherungen werden von der Brauerei geleistet, bei Krankheit erhält er zum Krankengeld einen Monat lang noch den vollen Lohn, in besonderen Fällen auch noch länger, für Mittagessen in der Fabrik bezahlt er durchschnittlich 40 Pfennige.

3. Bekanntlich ist in der Bischofshof-Brauerei bisher kein Arbeiter ansperrt. In der Mälzerei ist jedoch, wie sonst, die Arbeit eingestellt. Dieser Ansperrung und Schlichtung sind in Anbetracht der Ansperrung und Schlichtung an die gesetzliche Ansperrung ist keine Personalbeschleissung oder ergangen worden, weil auch der Arbeiter dort die Freiheit behalten muß, den Zeitpunkt der Ansperrung oder Ansperrungen selbst zu wählen, ohne deshalb ungerecht zu sein.

Regensburg, den 17. Mai 1906.
Die Brauerei-Verwaltung, Bischofshof.
Es wird die öffentliche Erklärung in nicht im Namen des Herrn Bischofs erfolgt, wie gesagt worden war. Ferner konstatieren wir — und das ist besonders hervorzuheben — daß in der Versammlung am 11. Mai 1906 kein Streik im Regensburger Ringlohn erklärt wurde — ich glaube auch dem „Regensburger Anzeiger“ vom 15. Mai.

Dem hochwichtigen Herrn Bischof ist nicht bekannt, daß wegen des Koalitionsrechtes oder wegen Gebrauches des Koalitionsrechtes irgend ein Arbeiter der Bischofshof-Brauerei ansperrt wurde. Der hochwichtige Herr Bischof anerkennt das Koalitionsrecht und würde es bestrafen, falls es den Tatsachen ent-

sprechen sollte, daß irgend ein Arbeiter genannter Brauerei wegen Gebrauches des Koalitionsrechtes entlassen worden wäre.

Ich muß annehmen, daß der Herr Abgeordnete Sachse nur einseitig und mangelhaft sich informiert hat und daß demselben insbesondere die letztere Erklärung nicht bekannt gewesen ist.

Wir liegen nun die Dinge? Der Abg. Herr v. Pletten verweist sich auf die irrtümliche Angabe des Abg. Sachse auf Grund der an dieser Stelle irrtümlichen Fassung des Protokollberichtes, daß der Bischof mit seiner Namensunterschrift eine bestimmte Erklärung gegen die ansperrten Arbeiter abgegeben habe. Die Dinge, um die es sich tatsächlich handelt, sind viel schlimmer, und es kommt in der Sache selbst gar nicht in Betracht, ob diese Namensunterschrift erfolgt ist oder nicht. Jedenfalls ein billiger Nachfertigungsversuch des Abg. v. Pletten. Aber indem sich Abg. v. Pletten auf die Erklärung des Redakteurs Geld beruft, bringt er sich mit seiner Nachfertigung und auch den Herrn Bischof in eine recht schiefte Lage, allerdings den Tatsachen entsprechend.

Abg. Herr v. Pletten erklärte selbst, daß die Brauerei im Eigentum des Herrn Bischofs von Regensburg steht. Selbst wenn dem Herrn Bischof so lange die Wünsche der Arbeiter der bischöflichen Brauerei auf Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht mitgeteilt worden: selbst wenn der an ihn gerichtete eingeschriebene Brief vom 13. April 1905 nicht in seinen Besitz gelangte, also unterzogen wurde, in dem ihn von den Bemühungen und Wünschen der Arbeiter Kenntnis gegeben und worin gelehrt wurde, daß eine Kommission der Arbeiter zur Begründung ihrer Wünsche empfangen werden müge; selbst wenn der Bischof im weiteren Verlauf der Dinge von den entstandenen Differenzen keine Kenntnis erhalten haben sollte, so hätte er doch am 13. Mai Kenntnis von der am 12. Mai erfolgten Massenversammlung organisierter Arbeiter der bischöflichen Brauerei, wie eben die von Freiherrn von Pletten im Reichstage verlesene „Erklärung“ beweist, welche in der Versammlung am 14. Mai abgelesen wurde und wozu der Bischof den Redakteur Geld ermächtigt wurde, und wozu der Bischof den Redakteur Geld am 13. Mai nachmittags eigens hat rufen lassen, wie sich in der Versammlung erklärte. Die Erklärung beweist, daß sich der Bischof mit Geld über die Entlassung wegen Gebrauches des Koalitionsrechtes unterhalten hat. Der Herr Bischof hätte aber nur ein Bedauern, falls es den Tatsachen entsprechen sollte. War er noch im Zweifel darüber, ob es wahr ist, trotz des vorher verteilten Flugblattes der Brauereiarbeiter, daß die ganze Angelegenheit ausführlich behandelt, trotz der schon angeführten Volksversammlung, die zu den ganzen Differenzen und der Nachregelung in der bischöflichen Brauerei Stellung nehmen sollte, dann war es seine Pflicht als Bischof und als Eigentümer der Brauerei, die für eine bischöfliche Brauerei doch im höchsten Grade blamable Angelegenheit eingehend zu untersuchen oder von vertrauenswürdigem Personen untersuchen zu lassen und dann nach dem selbstverständlich auch die ansperrten Arbeiter gehört werden. Dann hätte der Herr Bischof von Seneffrey die Wahrheit erfahren, und dann hätte er nicht umhin können, als Christenmensch und besonders in seiner Stellung als Bischof, kraft seiner Autorität als Eigentümer der Brauerei die Nachregelung nötig zu machen, den Schandfleck von der bischöflichen Brauerei abzuwaschen.

Diese seine selbstverständliche Pflicht hat der Herr Bischof zu tun unterlassen, und da durfte die Öffentlichkeit mit Recht annehmen, daß alles, was gegen die organisierten Arbeiter der bischöflichen Brauerei und in bezug auf die Behandlung ihrer berechtigten Wünsche geschah,

die Billigung des Bischofs hatte, selbst wenn seine Namensunterschrift unter den Publikationen der Brauereiverwaltung fehlte. Aber selbst wenn man es verstanden hat, den hochbetagten Herrn Bischof die Wahrheit nicht erfahren zu lassen, ihn an einem Eingreifen im Sinne der Gerechtigkeit zu hindern, so bleibt die Schuld an den Vorgängen auf den dem Herrn Bischof unterstellten, in der Bischofshofbrauerei wohnenden geistlichen Herren liegen.

die alles dieses duldeten und die sehr wohl in der Lage waren, die Nachregelung organisierter Arbeiter lediglich wegen ihrer Organisationszugehörigkeit aus eigener Machtvollkommenheit, mindestens aber gemäß auf die Autorität des Herrn Bischofs, zu verhindern bzw. rückgängig zu machen. Diese haben es aber, obwohl sie davon Kenntnis hatten, nicht getan, und

das ist der springende Punkt, der den ganzen Vorgängen den Stempel aufdrückt, nach dem sie beurteilt werden müssen, selbst wenn der Bischof außer Betracht bleibt. Und darüber gibt's auch keinen Zweifel, daß die geistlichen Herren in der Bischofshofbrauerei maßgebend sind, hat doch selbst der Vorsteher des Herrn Bischofs in der Verwaltung am 14. Mai, Redakteur Geld, erklärt, wenn unser Gauveiter Schrembs sich gleich an die obersten Stellen gewandt hätte, anstatt an die Administration oder Brauereiverwaltung, es besser gewesen wäre. Und wer hat denn diese „obersten Stellen“, als der Bischof und seine „geistlichen Räte“. Die Nachregelung organisierter Arbeiter war der letzte Akt der vorangegangenen gleichwertigen „christlichen“ Handlungen der bischöflichen Brauerei, den Schlußakt, der jetzt noch spielt, bildet die schwarze Liste.

Freiherr v. Pletten behauptet nun: am Arbeiteransperrungen handelt es sich überhaupt nicht! Wir empfehlen Herrn v. Pletten, sich den Sprachgebrauch der „Deutschen Arbeiter-Zeitung“, dieses Schärferorganes, zu eigen zu machen, welche Arbeiteransperrungen mit dem recht schon und angenehmen klingenden Namen „Verurlaubungen“ bezeichnet. Für die Arbeiter aber sind es Ansperrungen, auch die „Verurlaubungen“ in der bischöflichen Brauerei. Nach bei dieser Behauptung stützt sich Herr v. Pletten lediglich auf die „Erklärung“ der Brauereiverwaltung, die wir vorstehend in der Reichstagsrede des Herrn v. Pletten abgedruckt haben. Wie weit diese Erklärung es mit der Wahrheit zu tun hat, das werden wir gleich an der Hand nachfolgender Beweismittel chronologisch darzulegen, gleichzeitig auch, wie man im Bischofshof beliebt, von Anfang an Arbeiterwünsche zu bestrafen.

Nachdem eine Anzahl Arbeiter der Bischofshofbrauerei dem Brauereiarbeiterverband beigetreten waren, wurde der Gauvorsitzende auf ihr Drängen veranlaßt, an die Verwaltung der Brauerei heranzutreten unds Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwirken für die Mälzer. Dieses geschah in der bischöflichen Form durch eingeschriebenen Brief an die Administration vom 6. Februar 1905. Die Wünsche gingen auf Herabsetzung der Monatslöhne in Wochenlöhne mit der Begründung, das unheimliche Vergehen abzuwaschen. Als Antwort wurde am 11. d. M. folgende Antwort, freigegeben am 11. d. M. bis 2. M. Die Arbeitszeit sollte innerhalb 12 Stunden, freigegeben 9 1/2 Stunden dauern. Diese Erklärung war natürlich für Herrn v. Pletten etwas wenig, er hat doch der Sache selber noch kein Mälzerarbeit gemacht, um beurteilen zu können, ob man daran genug hat.

Ferner waren noch Wünsche aufgestellt bezüglich § 616 des B. G. B., Urlaub, Koalitionsfreiheit. Ferner sollte in Abwesenheit eines Mälzers eine Nachhilfe genommen und ein zweiter darauf eingestellt werden — wie letzteres früher auch war —, um eine Ueberanstrengung der Leute zu verhindern.

Die Verhältnisse waren folgendermaßen, und damit möge man die „Erklärung“ der Brauerei Bischofshof vergleichen, welche auch Herr v. Pletten zu ihrer Rechtfertigung benutzte: Die Löhne in der Mälzerei der Brauerei Bischofshof waren 75—80 Mark monatlich; den letzteren Lohn hatten diejenigen, die schon 6—8 Jahre dort waren. Die Arbeitszeit begann an Werktagen um 4 1/2 Uhr früh und endete abends 6 Uhr, mit 3/4 Stunden Zwischenpausen. Außerdem mußte jeden Tag ein anderer Mälzer schweifen, was nachts von 12 bis 3 Uhr und dann von morgens 8 Uhr bis abends 6 Uhr arbeitslos mußte. Dieser traf in der Woche jeden einmal. Der Darrtag hing jeden Tag um 3 1/2 Uhr früh an und mußte bis 6 Uhr abends arbeiten, der Maschinenist von 4 Uhr früh bis 6 Uhr abends, ohne geregelte Pausen. Die Sonntagsarbeit dauerte von 1 1/2 Uhr bis 8 Uhr früh und von 4 Uhr bis 6 1/2 Uhr nachmittags — auch noch geschäftig —, einen freien Sonntag gab es nicht. Die Sonntags-„Dufjour“ in der Mälzerei dauerte von früh 9 Uhr bis abends 9 Uhr für die Verheirateten und von früh 9 Uhr bis nachts 12 Uhr für die Ledigen. Am Montag früh mußte dieser Dufjourmann vom Sonntag um 4 1/2 Uhr wieder anfangen. Diese Dufjour traf jeden alle sechs Wochen und wurde von der bischöflichen Brauerei wohl auch als „Ruhetag“ betrachtet, denn einen freien Sonntag gab es nicht.

Auf diese Eingabe an die Administration der bischöflichen Brauerei kam an den Gauveiter mit Schreiben vom 11. Februar 1905 folgende Antwort von der bischöflichen Stiftungs-Administration:

Auf Ihre Eingabe an die bischöfliche Administration v. d. hehre ich mich, Ihnen zu folge erhaltenen Auftrages folgende Bescheid zu erwidern: Die Brauerei Bischofshof ist jederzeit auf Anfragen ihres Personals (berechtigt) berechtigten Wünschen desselben unlich entgegenzukommen und wird es auch in Zukunft so halten. Auf Anträge Dritter aber einzugehen, ist ihr zu ihrem Bedauern nicht möglich.

Hochachtungsvoll
Trißl, Adminstr.

Mit „dritten“ wollte die bischöfliche Administration gleich so manchem sozialpolitisch rückständigen Unternehmer nichts zu tun haben und zwar zufolge erhaltenen Auftrages von den oberen Stellen, und diese oberen Stellen sind die geistlichen Herren bis hinauf zum Bischof.

Am 22. Februar schrieb Gauveiter Schrembs nochmals an die bischöfliche Administration mit dem Bemerkten, daß die Mälzer ihm nach eingehender Beratung Vollmacht zur Einreichung ihrer Wünsche erteilt hätten, und ersuchte um Unterhandlung mit dem Gauveiter, daß selbst die königliche Staatsbrauerei Schwaianger in der Vertretung der Brauereiarbeiter durch den Verband nichts anstößiges gefunden habe. Eine Antwort erfolgte nicht mehr.

Am 3. März fand eine überaus gut besuchte Gewerkschaftsversammlung der Arbeiter der Brauerei Bischofshof statt, die nach Beratung den Gauvorstand beauftragte, der bischöflichen Administration eine von der Versammlung einstimmig angenommene Resolution zu unterbreiten, in der in Rücksicht auf die gesteigerten Lebensmittelpreise und der noch zu erwartenden Preissteigerungen eine Regelung und Erhöhung des Lohnes als erwünscht bezeichnet wird; ferner wird dem Gauvorstand das Vertrauen der Arbeiter ausgesprochen, den sie auch ferner mit der Vertretung ihrer Interessen betrauen, und wird an die Gauveiter der Administration appelliert, daß die Verhandlungen bald zum friedlichen Abschluß kommen mögen.

Am 4. März wurde diese Resolution der Administration überreicht. Ein Antwort kam wieder nicht.

Am 8. März verlor die Gauveiter persönlich eine unendliche Unterhandlung mit dem Administrator zu erzielen. Er wurde abgewiesen mit dem Bemerkten, mit Außenstehenden nicht zu unterhandeln; die Arbeiter müßten selbst eine Eingabe machen, sie würden von der Administration empfangen werden und auch Entgegenkommen finden, auch würde ihnen wegen ihrer Organisationszugehörigkeit nichts in den Weg gelegt.

Nun kamen die Arbeiter selbst! Am 10. März wurde Vertreter der Arbeiter der Brauerei Bischofshof, vertreten durch einen ihrer Kollegen, der Administration ein Tarifentwurf für alle Arbeiter des Betriebes durch eingeschriebenen Brief unterbreitet mit dem Ersuchen, die gewählte

Kommission aus den Reihen der Arbeiter der bischöflichen Brauerei selbst zur Unterhandlung und Beratung baldigst rufen zu lassen. Diese Kommission war in den Gewerkschaftsversammlungen zusammengesetzt aus 3 Brauereiarbeitern, 2 Mälzern, 2 Bierfahrern, 1 Binder und 1 Maschinenisten der Brauerei Bischofshof.

Zur Tarifentwurf waren Löhne vorgesehen von 21 Mk. pro Woche für alle die vorbenannten Kategorien im ersten Jahre, steigend jährlich um 1 Mk. bis 24 Mk.; ferner Regelung der Arbeitszeit, Sonntagsruhe jeden dritten Sonntag 36 Stunden, Bezahlung der Sonntagsarbeit und Dufjour und der Ueberstunden, Urlaub von 6 Tagen, Regelung des § 616 des B. G. B.

Die bisherigen Verhältnisse in der Brauerei waren: Löhne von 65—70 Mk. monatlich. Die Arbeitszeit im inneren Betrieb war von 4 1/2 Uhr früh bis 6 Uhr abends bei 1 1/2 stündiger Pausen 11 Stunden netto, die Arbeit der Bierfahrer unregelmäßig. Die Werktagslöhne traf jeden Arbeiter jeden 12. Tag und dauerte von 4 1/2 Uhr früh bis nachts 12 Uhr; den folgenden Tag mußte der Mann von 6 Uhr früh anfangen. Die Sonntagslöhne traf die Brauer jeden 6. Feiertag zwei Mann, welche von 1 Uhr früh bis nachts 12 Uhr auf ihrem Posten bleiben mußten, den folgenden Morgen mußten sie um 6 Uhr anfangen.

Inzwischen begann man seitens der Brauerei gegen die organisierten Arbeiter aggressiv vorzugehen. Der Brauereiarbeiter erklärte:

Die Leute bekamen nichts, sie würden fortgesetzt, einen um den andern werde entlassen, alle müßten's 'naus, die Organisierten.

Er ließ sich auch schon Brauer von außerhalb kommen, denen er sagte, sie würden bald eingestellt werden. Bezüglich anderer Gauveiters äußerte sich der Brauereiarbeiter: es gekörte aus Regensburg hinaus gehen!

Am 11. März nahm der Gauveiter Veranlassung, durch Schreiben an die bischöfliche Administration auf diese Vorgänge einzugehen und sie zu ermahnen, dem Brauereiarbeiter derartige Behauptungen und Handlungen zu unterlassen. Wichtigkeit wurde der Kommunikation unterstellt, daß die Arbeiter nicht ihren über die ihnen gewordene Mitteilung, daß ihnen das Koalitionsrecht angewiesen ist und sie nur selbst kommen können, wenn sie Wünsche haben, sie würden Entgegen-

Trotz dieser wiederholten Infrage seitens der Administration erhielten die Arbeiter, als sie mit ihren Wünschen am 10. März selbst kamen, ebenfalls keine Antwort auf ihren eingereichten Tarifentwurf, viel weniger wurden sie zur Unterhandlung berufen oder vorgelassen.

Am 13. April, nach fünfwöchigem, vergeblichem Warten auf einen Bescheid, wandte sich der Gauleiter im Auftrage der Arbeiter der Bischofsbier Brauerei mit eingeschriebenem Brief an den Bischof v. Senefrey selbst,

in dem kurz über die vergeblichen Bemühungen zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse berichtet und gebeten wurde, daß eine Deputation der Arbeiter in besagter Angelegenheit vorgelassen bzw. die in beschriebenen Grenzen gehaltenen Wünsche der Arbeiter nicht abschlägig beschieden werden möchten.

Eine Antwort kam auch hierauf nicht!

vielmehr wurde am 20. April ein organisierter Arbeiter ins Kontor gerufen, wo er ein Schriftstück unterzeichnen mußte, daß die Arbeiter zufrieden seien, und in welchem verlangt wurde, daß in Zukunft keine Artikel mehr über die Brauerei in der Presse zur Veröffentlichung gelangen.

Am nächsten Tage wurde er entlassen

mit einem Zeugnis, daß er sechs Jahre lang zur Zufriedenheit der Brauereileitung tätig war, aber wegen Insubordination entlassen wurde.

Die Brauereileitung mußte erst auf den § 113 der Gewerbeordnung aufmerksam gemacht werden, daß in einem Zeugnis keine derartigen Bemerkungen stehen dürfen.

Die Presse war erst ein paar Tage vor dieser Maßregelung und nur einmal in Anspruch genommen worden, und zwar erst dann, als neben dem langen Eingehen der Arbeiter durch Versprechungen seitens der Brauereileitung, die niemals gehalten wurden, die Drohungen gegen die organisierten Arbeiter und die Schikanie- rung derselben immer stärker und unerträglich wurden.

Auch nun bewahrten die organisierten Arbeiter der Brauerei und die Organisation noch Ruhe, trotz dieser offensiv- provokatorischen Maßregelung, aber in der bischöflichen Brauerei wurde jetzt mit Hochdruck gegen die organisierten Arbeiter gearbeitet, und zwar mit Erfolg, so daß bis auf die Arbeiter der Mälzerei alle aus dem Verband austraten. Diese, die sich nicht zum Austritt aus dem Verband bewegen ließen, wurden am 12. Mai ausgerepelt: 8 Mälzer bis mit 10jähriger Dienstzeit in der Brauerei und 1 Maschinist mit über 12jähriger Dienstzeit, darunter eine Anzahl mit zahlreicher Familie.

Die Mälzerei wurde um sechs Wochen früher als sonst beendet, damit man diese letzten organisierten Arbeiter desto früher auf die Straße bringen konnte.

Der Braumeister, nach dem Grund dieser Maßnahme befragt, erklärte den Arbeitern:

Ihr wißt es schon, wir brauchen keine Organisation, die Sache kommt von oben herunter, ich muß euch entlassen.

Und der bischöfliche Adjunkt, Herr Aufoser, erklärte ihnen ausdrücklich:

Wäre ihr so, wie die hier drinnen (in der Brauerei, die aus dem Verband austraten und unorganisiert waren) und nicht mehr dabei (beim Verband), dann könntet ihr dableiben; weil ihr einzig seid, dafür habt ihr es, das bringt der Verband; hierinnen ist keiner mehr im Ver- bande.

Und der Administrator sagte dem Gauleiter, der wegen der Aussperrung vorzeitig geworden war, daß er nichts tun könne, da er sämtliche Schreiben an die höhere Stelle hinübergeleitet habe,

also über den Generalvikar Dr. Bettner nach dem Bischof, demnach die Anordnung der Aussperrung doch ohne Zweifel auch von der höheren Stelle gekommen ist, auch die Taktik bezügl. Entgegennahme der Arbeiterwünsche und ihre „Erledigung“ wie geschehen.

Die Vermittlung des Gewerbeinspektors war ebenfalls erfolglos (den definitiven Bescheid gab die Brauerei am 25. Mai).

Nun erst, am 14. Mai, also zwei Tage nach der Aussperrung, fand auf Beschluß einer gemeinsamen Gewerkschafts- vorstands-sitzung, an der auch ein Vertreter der christlichen Organisation teilnahm und der auch für das Borgehen stimmte, die erste Volksversammlung in dieser Angelegenheit statt, die überaus stark besucht war, zu einem Drittel von christlichen Arbeitern. Dort war es, wo Redakteur Held im Namen des Bischofs die Erklärung abgab, die auch Schr. v. Pjetten im Reichstage benutzte, daß dem Bischof nichts davon be- kannt sei, und er es bedauern würde, wenn Arbeiter wegen Forderung des Koalitionsrechtes entlassen sein sollten. Wir haben schon darzulegen, wie eine solche Erklärung des Maßgebenden in der Brauerei, dem nichts bekannt und der es bedauern würde, wenn es wahr wäre, sich aber nicht veranlaßt sieht, die Wahrheit zu er- forschen, einzuschätzen ist. Der Versammlung wurde ferner folgende Erklärung vorgelesen:

Erklärung.

Es wird hiermit erklärt, daß kein Arbeiter der Brauerei Bischofsbier wegen Ausübung des gesetzlich zustehenden Koalitionsrechtes ausgestellt wurde.

Hegnsburg, den 13. Mai 1906.
Brauereiverwaltung Bischofsbier.
Aufoser, Joseph, bischöf. Adjunkt.
Berger, Heinrich, Braumeister.

Diese Erklärung abzugeben, wurde auch Redakteur Held beauftragt, und über das sonderbare Vorkommnis, daß die Mälzerei ganz gegen frühere Gewohnheit 6 Wochen früher be- endet und die Beute entlassen wurden, wurde die Versammlung von der Brauereiverwaltung auch durch Herrn Held dahin be- lehrt, daß dies geschehen sei, weil die Gerste teurer geworden. Auf die vorgelesene „Erklärung“ ein- zuwirken, ergriff sich in Rücksicht auf die vorangeführten Tat- sachen, das wurde in der Versammlung genügend getan, und bezügl. der Ausrede von den neueren Wertpreisen, die die Ursache der früheren Beendigung der Mälzerei und der Entlassung der Leute sein sollten, wurden konstatiert, daß die Brauerei Bischofsbier ca. 6000 Zentner Gerste in Bohnmälzerei gegeben und noch ca. 2000 Zentner auf dem Boden lagern hatte, und daß diese Beute in der Mälzerei in früheren Jahren nicht ausgestellt wurden.

Diese Versammlung, in der die Entwicklung der ganzen Angelegenheit vorgetragen und ausführlich erörtert wurde, nahm gegen 7 Stimmen eine Resolution an, die das Verhalten des Braumeisters und Adjunkten, sowie des ganzen Direk- toriums der bischöflichen Brauerei bedauert und erhofft, daß die beschriebenen Wünsche der Arbeiter durch Entgegenkommen der Brauerei erfüllt und die zu unrecht Entlassenen baldigst wieder eingestellt werden; sollte die Brauerei kein Entgegen- kommen zeigen, so verpflichtete sich die Versammlung, die aus- gesperrten Arbeiter zu unterstützen und so lange kein Bier von der Brauerei zu trinken, bis die Aussperrten wieder Auf-

nahme gefunden haben. Selbst Herr Held, der Führer der Christlichen und Beauftragter des Bischofs, wollte für die Resolution stimmen, wenn man das Wort „Direktorium“ aus derselben gestrichen hätte.

Diese Resolution wurde am 15. Mai der bischöflichen Brauerei überhandt, und am selben Tage fand auf Veranlassung der letzteren eine Zusammenkunft von 28 Brauereibesitzern bzw. Vertretern von Brauereien von Regensburg und Um- gegend, die folgendes beschlossen, unterzeichneten und unserem Gauleiter zusandten:

P. P.

Bezugnehmend auf die Resolution, welche in der am 14. d. M. stattgefundenen Volksversammlung im Metropol- Saal dahier gefaßt wurde, erklären sich die sämtlichen unter- zeichneten Brauereien und Mälzereien mit der Brauerei Bischofsbier solidarisch und verlangen von Ihnen, im Interesse der übrigen organisierten Brau- erheilen den über vorgenannte Brauerei verhängten Boykott sofort aufzuheben.

Mit der Anrufung der anderen Brauereien zum Zwecke der Aussperrung aller organisierten Arbeiter glaubte die bischöfliche Brauerei diese für sie so heisse Ungelegenheit am „würdigsten“ erledigt zu haben. Dabei war von einem Boykott noch keine Rede. Die Versammlung erwartete ja vor- erst Entgegenkommen und Gerechtigkeit seitens der Brauerei.

Am 17. Mai erließ dann die Brauereiverwaltung die „öffentliche Erklärung“, das Material, auf das sich Schr. v. Pjetten im Reichstage berief.

In dieser Erklärung ist die Lohnaufstellung für den letzten Mälzer falsch, sind die wesent- lichsten Angaben auf Fälschung des Un- kundigen berechnet. Die Löhne der letzten Mälzer waren vor der Aussperrung 75 Mk. monatlich (früher 70 Mk.), das macht jährlich 900 Mk., nicht 1000 Mk. Die Mälzerei steht jedoch alljährlich ca. 3 Monate still, während welcher Zeit für 9 Monate den Lohn von 75 Mk., macht in Jahres- frist 675 Mk. Die Berechnung des Bieres mit 613,20 Mk. pro Jahr als Lohn wird die bischöfliche Brauereiverwaltung wohl selbst nicht ernst genommen haben, man hat eben bei Un- kundigen einen Effekt erzielen wollen, und es ist ja auch Schr. v. Pjetten auf diesen — Fälschung hineingefallen. Wie wäre es denn, wenn die bischöfliche Brauerei diesen Bierlohn von 613,20 Mk. den Leuten in bar auszahlte, das müßte ihr doch gleich sein. Es fällt ihr garnicht ein und sie weiß wohl warum. Profitabler wäre es schon, den ganzen Lohn in Bier zu zahlen, das wäre noch ein Geschäft. Aber rechnen wir einmal mit den vorhandenen Verhältnissen. Einmal werden beim Ausschank aus den sieben Litern kaum fünf, zweitens erhält der auf drei Monate ausgeschickte letzte Mälzer sein Quantum ja nur 9 Monate im Jahre, und drittens sind Naturalbezüge nach § 115 der R.-O.-D. zum Selbstkostenpreise zu be- rechnen. Somit kommen wir, das Bier nach dem Selbstkosten- preis berechnet, auf ca. 165 Mk. für 9 Monate und 219 Mk. für 12 Monate. Folglich stellt sich der Gesamt- lohn inklusive Bier zum Selbstkostenpreise für einen vollbeschäftigten Mälzer 900 Mk. und 219 Mk. = 1119 Mk. und für den letzten, 9 Monate beschäftigten Mälzer 675 und 165 Mk. = 840 Mk., also etwas mehr als die Hälfte von dem, was die bischöfliche Brauerei- verwaltung unrichtigerweise angibt und Schr. v. Pjetten im Reichstage verlas.

Die „Erklärung“ der Brauereiverwaltung ist auch in dem hauptsächlichsten Punkte irreführend. Es ist nicht wahr, daß die Arbeit in der Mälzerei „heuer wie sonst“ eingestellt wurde, sondern 6 Wochen früher. Auch wurden in früheren Jahren keine Mälzer aus- gestellt, sondern 2-3 der letzten melden sich frei- willig zum Austritt bei Beendigung der Mälzerei (da es jedenfalls nicht so schön dort war) und die anderen wurden bis zum Wiederbeginn in der Brauerei und zu not- wendigen Arbeiten in der Mälzerei weiter be- schäftigt. Aber

„heuer“, im vorigen Jahre hat die bischöfliche Brauerei 8 Mälzer auf das Pflaster gesetzt, weil sie organisiert waren und aus dem Ver- bande nicht austraten, und zwar 6 Wochen früher, als „sonst“ die Arbeit in der Mälzerei eingestellt wurde, und den organisierten Maschinisten ebenfalls.

Aber wenigstens zum Schluß der „Erklärung“ gesteht die Brauereiverwaltung die volle Wahrheit: daß die bischöfliche Brauerei mehr als jedes andere kapitalistische Unternehmen lediglich nur nach profit- licherem Grund und Lächeln geleitet wird, denn andere Unternehmer unterhandeln zu dem Zeitpunkt mit ihren Arbeitern bzw. deren Vertretern, wenn diese mit Wünschen an sie herantreten. Die bischöfliche Brauerei glaubt nach Schatznachherat „den Zeitpunkt der Aufbesserung“ allein wählen zu müssen, nämlich derart, daß sie die Arbeiter monatelang an der Nase herumzieht und sie dann im geeignetsten Augenblick aufs Pflaster wirft.

Wir können noch hinzufügen, daß ein nochmaliges Schreiben (Einschreiben) vom 18. Mai an die Brauereileitung zwecks Unterhandlung unbeantwortet blieb, dagegen stand am 19. Mai im „Regensburger Anzeiger“ folgende

Erklärung.

Das gesamte Brauereipersonal der Brauerei Bischofsbier erklärt hiermit, daß es die Verhandlungen mit der Brauerei- verwaltung selbst führt unter Ausschluß Dritter.

Diese Erklärung wurde auf Verlangen des Brau- meisters Berger verlesen. Was bei dieser Ver- handlung unter Ausschluß Dritter“ herausgekommen ist, hat sich in irgend welchen Wirkungen nicht gezeigt, nur darauf sei erinnert, daß Redakteur Held in der Versammlung am 14. Mai im Auftrag des Braumeisters erklärte: „Die Leute seien nicht entlassen und könnten im Juli ihre Arbeit wieder aufnehmen“, und am 25. Mai erhielt der vermittelnde Gewerbe- inspektor Bescheid von der Brauereiverwaltung, sie stelle ein, wer ihr passe; schließlich erklärte sie, einzelne der Arbeiter zum Herbst wieder zu berufen, aber drei Berheiratete mit 13 Kindern sollten aus- gesperrt bleiben. Nun erst wurde in einer Volksver- sammlung am 28. Mai der Boykott über die bischöfliche Brauerei verhängt.

Am 4. Juli richteten drei der Aussperrten an den Bischof ein Schreiben, baten um Zulassung einer Deputation und um Rückantwort, und zwar taten sie dieses auf Anraten eines Rechtsrats. Eine Antwort erhielten sie nicht.

Am 19. Juli erinnerte der Gauleiter den Herrn Bischof an das Schreiben der drei, erinnerte ihn daran, daß er ein Freund des Koalitionsrechtes zu sein vorgab, daß die Gewerbeordnungen nun schon viel länger warten, als Braumeister Berger sie einzustellen versprochen, und ersuchte um Antwort, ob dies was man die Aussperrten eingestellt würden. Der Herr Bischof ist, wie es scheint, immer noch „nichts bedauer- gewesen und geworden, aber die schwarze Biste ist dafür für einige der Aussperrten in Tätigkeit getreten.

Welche geheimnisvollen Mächte in der bischöflichen Brauerei während der ganzen Zeit ihr Wesen trieben und der Brauerei zu diesem unaussprechlichen „Rußm“ verholfen haben, haben wir weder Lust noch Ursache zu untersuchen, das mögen die Herren unter sich ausmachen. Aber Schr. v. Pjetten nimmt wohl jetzt gelegentlich Veranlassung, im Reichstage die ganze Wahrheit in der Sache zu sagen, und von Herrn Ergenberg dürften wir jetzt wohl auch die Mitbilli- gung des Terrorismus der bischöflichen Brauerei von der Tribüne des Reichstages herab erwarten.

Carifverträge — Lohnbewegungen.

Brauereien.

† Gorkau i. Schl. Vertragsschließende sind die Gorkauer Sozialbierbrauerei und der Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, Gau I.

1. Die Arbeitszeit im inneren Betrieb beginnt morgens 5 Uhr und endet abends 6 Uhr mit 1/4 Stunde Kaffee-, 1/4 Stunde Frühstück- und 1/4 Stunde Mittagspause. Bei den Bierriedern gilt der einfache Subprozent, bei den Maschinisten, Heizern und Dantheizern die zwölfstündige Schicht als Tages- leistung.

2. Bezüglich der Löhne und Prämien bleibt es bei den bisherigen Sätzen, die endgültige Regelung dieser Materie erfolgt nach Revision des mit den Brauereien von Breslau und Umgebung geltenden Lohntarifes.

Die Zahlung des Lohnes erfolgt je nach Wunsch der Arbeits- nehmer monatlich oder wöchentlich. Bei Wochenlohnung werden die im inneren Betrieb tätigen Angestellten Sonnabends vor Schluß der Arbeitszeit, das Fahrpersonal Sonntagmorgens entlohnt.

3. Die Sonntagsarbeit im inneren Betriebe, außer Mälzerei, beträgt für je die Hälfte des Personals höchstens 2 Stunden, in der Mälzerei für je 3/4 der darin tätigen Per- sonen höchstens 3 Stunden, die Arbeit darüber wird als Ueber- stunden betrachtet. Ueberstunden werden für alle, außer Fahrern, durch Freizeit in derselben Woche entschädigt.

4. Für Hausenwidern von Sonntagmorgens nach dem im § 3 festgelegten Stunden bis Montag zum Beginn der Arbeits- zeit wird 1 Mk. pro Hausen vergütet. Für Bierlaufen wird bei dreifachem Sub unter Beibehaltung der bis dato erfolgten Freizeigewährung der dritte Sub mit 50 Pf. pro Person ent- schädigt.

5. Die Sonntagsdujour wird bei den im inneren Betriebe Tätigen von einem Brauer gehalten, dauert bis abends 7 Uhr und wird mit 3 Mk. entschädigt.

6. Die Aufenthaltsräume, Schlafräume etc. werden in gutem Zustande erhalten. Bezüglich des Hausstrunkes (guten Bieres), der Kantine und des Betriebs-Wohnens bleibt es bei dem bis- herigen Verhältnis.

7. Die Behandlung seitens der Vorgesetzten, sowie die Ein- stellung von Arbeitskräften ist unparteiisch. Woher wird nach der Verbandsangehörigkeit gefragt, noch jemandem etwas in den Weg gelegt. Maßregelungen organisierter Arbeiter erfolgen nicht. Das Austrücken in eine andere Stellung erfolgt unter Voraussetzung der entsprechenden Fähigkeiten und guter Führung nach dem Dienstalter.

8. Ueber ein Jahr im Betriebe Tätige erhalten einen Urlaub von mindestens 4 Tagen mit Lohnbezug. Den Zeitpunkt bestimmt unter Berücksichtigung der Arbeiterwünsche die Direktion.

9. Während ärztlicherseits konstatiertes Krankheits erhalten mindestens 1/2 Jahr im Betriebe Tätige während der ersten 14 Tage die fehlende Differenz vom Krankengeld zum bezogenen Lohn; bei Krankheiten, wo der Biergenuss auf den Heilungs- prozess von Einfluß, haben im Betriebe Wohnende, wenn die Krankheit länger als 3 Tage dauert, sich außerhalb der Brauereiwohnung zu begeben. Während militärischer Übungen wird unter Abzug der Bezüge während derselben, der Lohn fortgezahlt.

10. Alle aus obigen Bestimmungen entstehenden Streitig- keiten oder Differenzen werden seitens der Direktion und unter- zeichneten Zentralverband eskalri erledigt versucht. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Februar 1906 in Kraft.

Gorkau, den 29. Januar 1906.

Unterchriften.

Dieser Abschluß ist der erste in den Provinzorten von Mittelschlesien, denn im Laufe dieses Jahres weitere folgen werden. Die Direktion zeigte sozialpolitisches Verständnis gegenüber den verschiedensten Punkten. Die jährigen Löhne ein- schließlich Jahresprämien betragen bei einem Teil der Arbeiter mehr wie die Lohnsätze, die nach dem Breslauer Tarif gezahlt werden, was Veranlassung gab, die endgültige Regelung dieser Materie bis nach Neuregelung der Breslauer Verhältnisse juristisch zu stellen. Bei der Feststellung: „Wer wöchentlich oder monatlich entlohnt werden will“ hat leider — wie uns die Direktion mitteilt — der kleinste Teil für Wochenlohn gestimmt, obwohl wir bestimmt wissen, daß alle Wochenlohn wünschen. Die Direktion hat nichts gegen die Organisation, es kann jeder dort Beschäftigte ungeniert seine richtige Meinung durch die Organisation zum Ausdruck bringen; die Direktion will nur mit dieser die Verhältnisse regeln und mit ihr ver- handeln, was die noch fernstehenden Kollegen veranlassen muß — wenn ihre Interessen vertreten werden sollen —, sich dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter anzuschließen.

† Karlsruhe. Am 2. März ist ein Tarif mit den hiesigen Arbeitgebern abgeschlossen.

† Zentershausen. Mit der Brauerei Geb. Förster wurde ein günstiger Lohntarif abgeschlossen.

† Mannheim. Zwischen Herrn Dingeldein, Brauerei zum Habereck, und dem Zentralverband deut- scher Brauereiarbeiter, Zahlstelle Mannheim, wurde folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

1. Die Arbeitszeit beginnt morgens 6 Uhr und endet abends 6 Uhr, einschließlich folgender Anspannen: 1/2 Stunde Frühstück, wozu,lich zwischen 7/9 und 7/10 Uhr, 1/4 Stun- den Mittag und 1/4 Stunde Biber.

2. Die Nacht- und Sonntagsarbeit hat dieselbe Arbeitszeit und Hausen wie die Tagarbeit.

3. In Sonn- und Feiertagen dürfen nur die gesetzlich zulässigen Arbeiten verrichtet werden und wird diese Zeit pro Stunde mit 50 Pf. bezahlt.

4. Ueberstunden an Werktagen sollen tunlichst ver- mieden werden. Bierrieder erhalten bei Ueberstund bis zum Bierlaufen 2 Mark vergütet.

5. Der Lohn beträgt für die Brauer im ersten Jahre 25 Mark, im zweiten Jahre 26 Mark und im dritten Jahre 27 Mark pro Woche, die Woche zu sechs Arbeitstagen ge- rechnet.

6. Sollten Pülserarbeiter zu Brauereiarbeiten heran- gezogen werden, so erhalten dieselben denselben Lohn und Ar- beitszeit wie die Brauer.

7. Rutscher und Maschinisten erhalten denselben Lohn wie Brauer.

8. Bierausfahren an Sonntagen, sowie an Werktagen nach 7 Uhr abends soll tunlichst vermieden werden.

